

Einwohner-
gemeinde

Frutigen



Verordnung

**über Fremdmittel-
beschaffungen und
Anlagen des
Finanzvermögens**

der

**Einwohnergemeinde
Frutigen**

vom 1. Februar 2008

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Frutigen erlässt gestützt auf Art. 36 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 Lit. g und h der Gemeindeordnung vom 1. Februar 2008 die folgende

Verordnung über Fremdmittelbeschaffungen und Anlagen des Finanzvermögens

Anlagen des
Finanzver-
mögens

Art. 1 ^{1 a} Die in Art. 52 Abs. 1 Lit. h der Gemeindeordnung festgehaltene Kompetenz des Gemeinderates, Anlagen zu tätigen, wird, mit Einschränkung von Immobilien, wie folgt delegiert:

Ressortchef/in Finanzen Anlagen der Legate
mit Finanzverwalter/in

Finanzverwalter/in Alle übrigen Anlagen

² Die Anlagen sind sicher im Sinne von Art. 113 Gemeindeverordnung zu tätigen.

³ Den Geldanlagen wird die vertraglich ordentliche Rückzahlung von Darlehen gleichgesetzt. Die vorzeitige Rückzahlung von Darlehen benötigt die Zustimmung der Ressortchefin bzw. des Ressortchefs Finanzen.

Fremdmittel-
beschaffungen

Art. 2 ¹ Die in Art. 52 Abs. 1 Lit. g der Gemeindeordnung festgehaltene Kompetenz des Gemeinderates, Fremdmittel zu beschaffen, wird wie folgt delegiert:

Ressortchef/in Finanzen - Aufnahme von Darlehen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr bis zu fünf Jahren
mit Finanzverwalter/in - Aufnahme von Darlehen von mehr als drei Millionen Franken mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr

Finanzverwalter/in Aufnahme von Darlehen bis zu drei Millionen Franken mit einer Laufzeit bis zu einem Jahr

² Die Kompetenz zur Aufnahme von Darlehen gilt für Neuaufnahmen und Umwandlungen von bestehenden Darlehen.

³ Die Unterzeichnung dieser Verträge ist Sache des Gemeinderates.

Orientierung
Ressortchef/in
Finanzen und
Gemeinderat

Art. 3 ¹ Die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter orientiert die Ressortchefin bzw. den Ressortchef Finanzen monatlich über den Stand der Anlagen und die verzinslichen Fremdmittel.

² Die Ressortchefin bzw. der Ressortchef Finanzen orientiert den Gemeinderat mindestens einmal jährlich über den Stand der verzinslichen Fremdmittel.

^a Aenderung vom 06.12.2010 beschlossen durch Gemeinderatsbeschluss vom 16.12.2010

Kontokorrent-
limiten **Art. 4** Der Gemeinderat legt die Kontokorrentlimiten pro Geldinstitut fest.

Inkrafttreten **Art. 5** Diese Verordnung tritt per 1. Februar 2008 in Kraft.

Aufhebung **Art. 6** Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Richtlinien für Geldbeschaffung des Gemeinderates vom 28. Februar 2002 sowie alle ihr widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Genehmigung

Der Gemeinderat Frutigen hat diese Verordnung über Fremdmittelbeschaffungen und Anlagen des Finanzvermögens am 29. November 2007 genehmigt.

Frutigen, 30. November 2007

GEMEINDERAT FRUTIGEN

Der Präsident: Der Gemeindegeschreiber:

Karl Klossner Peter Grossen

Aenderungsverzeichnis

	Aenderungsdatum	Datum Beschluss Gemeinderat
Art. 1 Abs. 1	06.12.2010	16.12.2010